

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 6.6.2003

8. Stück

13. Provisorische Satzung der Medizinischen Universität Graz gem. UG 2002, Teil 2 Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Universitätsrates
-

Provisorische Satzung der Medizinischen Universität Graz gemäß UG 2002

Teil 2: Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Universitätsrates

- § 1 Für die Erstellung der Geschäftsordnung des Universitätsrates ist der Satzungsgeber (Senat bzw. für die provisorische Satzung der Gründungskonvent) zuständig.
- § 2 Solange keine Geschäftsordnung für den Universitätsrat im Rahmen der (provisorischen) Satzung beschlossen wurde, kann sich der Universitätsrat selbst eine provisorische Geschäftsordnung geben, welche vom Gründungskonvent mit Beschluss bestätigt werden muss.
- § 3 Sobald eine Geschäftsordnung vom Satzungsgeber beschlossen und kundgemacht wird, tritt eine allfällige provisorische Geschäftsordnung des Universitätsrates außer Kraft.
- § 4 Übergangsbestimmung: Solange keine (provisorische) Geschäftsordnung in der (provisorischen) Satzung existiert oder der Gründungskonvent eine provisorische Geschäftsordnung nicht mit Beschluss bestätigt, ist für den Universitätsrat die Geschäftsordnung des Gründungskonventes sinngemäß (insbesondere die §§ 9 bis 15 der Geschäftsordnung des Gründungskonventes anzuwenden.
- § 5 Teil 2 der provisorischen Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- § 6 Teil 2 der provisorischen Satzung tritt mit Kundmachung der Satzung durch den Senat außer Kraft.

Der Vorsitzende des Gründungskonvents:
Tscheliessnigg

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf
E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@uni-graz.at